



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(20.9.1960) Nr. 41 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 41

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. September 1960

Gesetz zur Übernahme von Zwischenbürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen

Zur Vorbereitung und Durchführung des Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 waren die Wohnungsunternehmen zum Teil gezwungen, größere zinsgünstige Darlehenskontingente global aufzunehmen, um daraus Grundstücke zu erwerben und die Wohnungen zu errichten. Bei der Übernahme dieser Darlehenskontingente hat der Senator für die Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation durch Zwischenbürgschaften geholfen. Die Entlassung aus den Zwischenbürgschaften erfolgt, wenn die Einzeldarlehen an den überwiegend neu zu vermessenden Grundstücken rangrichtig dinglich gesichert sind.

Die zwischenverbürgten Darlehen sind nach Maßgabe der Grundstückskäufe und nach Maßgabe des Baufortschritts zur Auszahlung freigegeben worden. Für das Bürgschaftsrisiko hat die Freie Hansestadt Bremen Grundschulden auf dem jeweiligen gesamten rohen Baugelände erhalten. Diese Zwischenbürgschaften wurden zu Lasten der Bürgschaftsermächtigung über 450 Millionen DM in dem Gesetz vom

27. März 1956 gebucht. Bei der Rückgabe der Zwischenbürgschaften wurde das Volumen wieder erhöht. Zur Zeit laufen noch Zwischenbürgschaften über 37 Millionen DM. Dieser Betrag sperrt insoweit das Bürgschaftsvolumen des Gesetzes vom 27. März 1956, das endgültig jetzt für I-Hypotheken gebraucht wird. Die letzten Baumaßnahmen nach dem Gesetz vom 27. März 1956 sind in Angriff genommen. Es ist deshalb erforderlich, für die Zwischenbürgschaften von 37 Millionen DM durch Gesetz eine Bürgschaftsermächtigung zu schaffen, damit das Volumen von 450 Millionen DM abschließend für endgültige I-Bürgschaften zur Verfügung steht.

Der Senat bittet daher die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zur Übernahme von Zwischenbürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen zu beschließen. Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 20. September 1960 zugestimmt. **Der Senat bittet, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.**

Gesetz zur Übernahme von Zwischenbürgschaften durch die Freie Hansestadt Bremen

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Der Senator für die Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation Zwischenbürgschaften als Hilfsmaßnahme für die Durchführung des Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 (Brem. Ges.-Bl. S. 19) bis zur Höhe von 37 Millionen DM zu übernehmen. Die Zwischenbürgschaften sollen spätestens am 31. Dezember 1963 auslaufen.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

